

Benutzungsordnung

Die Stadt Abensberg, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, vertreten durch

1. Bürgermeister Dr. Brandl

erlässt für die Nutzung des Schlossgartens Abensberg folgende Regelungen:

§ 1 Lautstärke

¹ Der Veranstalter verpflichtet sich die gesetzlichen Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend der 18. BImSchV (siehe Anhang) einzuhalten.

² Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 3000,- € zur Zahlung fällig werden. ³ Ebenso kann im Fall des Verstoßes gegen diese Vorschrift ein dauerhaftes Mietverbot ausgesprochen werden. ⁴ Sollte bei den Planungen der Veranstaltung absehbar sein, dass diese Lärmgrenzen überschritten werden könnten, ist der Veranstalter verpflichtet dies mindestens 2 Monate vor dem geplanten Veranstaltungstermin der Stadt Abensberg mitzuteilen. ⁵ Ein Anspruch auf Zulassung einer solchen Veranstaltung besteht nicht.

§ 2 Auf- und Abbauarbeiten

¹ Der Veranstalter verpflichtet sich, Auf- und Abbauarbeiten unter Rücksichtnahme auf die Nachbarn wochentags nur in der Zeit zwischen 06:00 – 20:00 Uhr und an Wochenenden nur zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr und 15:00 Uhr und 20:00 Uhr durchzuführen bzw. von Dritten durchführen zu lassen. ² Sollte es durch die zeitliche Planung der Veranstaltung nicht möglich sein, die Abbauarbeiten am Veranstaltungstag durchzuführen, sind diese auf den nächsten Tag zu verschieben. ⁴ Hierfür wird bei eintägigen Veranstaltungen keine zusätzliche Nutzungsgebühr berechnet.

§ 3 Nutzung der Flächen und der Gebäude

¹ Der Veranstalter sorgt für einen pfleglichen Umgang mit den Flächen und den Gebäuden. ² Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken. ³ Insbesondere soll ein Befahren mit Kfz über 2,8 t vermieden werden. ⁴ Der Schlossgarten wird vor der Benutzung durch einen Mitarbeiter der Stadt Abensberg übergeben und nach der Benutzung wieder abgenommen. ⁵ Hierüber wird das beiliegende Protokoll erstellt, worauf etwaige Mängel zu vermerken sind. ⁶ Der Schlossgarten ist inkl. aller benutzten Gebäude gereinigt zu übergeben.

§ 4 Schadensersatz

¹ Der Veranstalter haftet für entstandene Schäden an Flächen (insbes. der Rasenfläche), Gebäuden und Einrichtungsgegenständen, die über das Maß der gewöhnlichen Nutzung hinausgehen. ² Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird eine Reinigungspauschale in Höhe der gezahlten Kautions einbehalten. Der Veranstalter hat darüber hinausgehende Kosten für Reinigungsarbeiten zu ersetzen. Außerdem kann dem Veranstalter ein Zulassungsverbot für künftige Veranstaltungen ausgesprochen werden.

§ 5 Kosten

(1)¹ Bei einer **eintägigen Nutzung** (inkl. eines etwaigen Abbautages) wird eine Nutzungsgebühr von **250,- €** erhoben. ²Bei einer längeren Nutzungsdauer (**bis zu 3 Tagen**) wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von **500,- €** erhoben. Sollte eine mehr als 3-tägige Nutzung beabsichtigt sein, wird die Nutzungsgebühr einzelvertraglich von den Vertragsparteien festgesetzt.

(2)¹ Die **Kautions** beträgt bei eintägigen Veranstaltungen **250,- €** (inkl. eines etwaigen Abbautages).
²Bei zwei- und mehrtägigen Veranstaltungen **500,- €**.

§ 6 Zulassungsrecht – Anspruchskonkurrenz

¹Der Schlossgarten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Abensberg im Sinne der Gemeindeordnung. ²Gemeindeeinwohner haben daher ein Vorrecht bei der Zulassung zum Schlossgarten.

Für die Stadt Abensberg

(Dr. Brandl)
1. Bürgermeister